



Besondere Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Auftragsbedingungen) der Universität Tübingen

§ 1 Allgemeines

1. Die Universität Tübingen (UT) erteilt grundsätzlich Aufträge nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen in Verbindung mit im Auftrag genannten Zusatzvereinbarungen.
2. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der AN sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formularmässig hinweist.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL-B), die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) und soweit für bestimmte Vertragstypen noch keine einschlägigen EVB-IT bestehen, die einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

§ 2 Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine Auftragserteilung mit einem Warenwert von EUR 10.000,- und darüber ist nur dann wirksam, wenn der AN

1. eine Bescheinigung (oder beglaubigte Kopie) des für ihn zuständigen Finanzamtes darüber vorlegt, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihm öffentliche Aufträge zu erteilen;
2. eine eigene Erklärung darüber abgibt, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Abgaben nachgekommen ist. Es ist Angelegenheit des AN, die geforderten Erklärungen so rechtzeitig abzugeben, dass Vertragsstörungen nicht eintreten können.

§ 3 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit grundsätzlich der Schriftform. Ausnahmen von dieser Regelung können zugelassen werden, wenn es sich um besonders eilbedürftige Aufträge (z.B. Ersatzteilbestellungen, leicht verderbliche Waren, etc.) handelt, und die mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung umgehend nachträglich schriftlich bestätigt wird.

§ 4 Preise

Die dem Auftrag zugrunde liegenden Angebotspreise sind Festpreise, wenn nichts anderes vereinbart wird. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Abweichungen können nur zugelassen werden, wenn sie verkehrsblich sind und die entsprechenden Kosten getrennt ausgewiesen werden.

Bei der Preisermittlung sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) anzuwenden.

§ 5 Verpackung, Transport, Versicherung

Die Kosten der Verpackung trägt ausschließlich der AN, es sei denn, dass die Berechnung der Verpackung als verkehrsblich angesehen werden muß. In diesem Falle sind die Kosten getrennt auszuweisen. Das gleiche gilt für Leih- oder Mietverpackungen, wie Paletten, Hobbocks, usw. Verpackungen jeglicher Art gehen in das Eigentum der Universität über, ohne dass es hierzu einer besonderen Einigung bedarf. Ausnahmen sind vor der Lieferung gesondert zu vereinbaren. In jedem Fall stellt der AN Leihverpackungen der UT, auch wenn diese nicht sofort zurückgegeben werden können, kostenlos zur Verfügung. Es bleibt der UT unbenommen, anstelle der überlassenen Verpackung gleichartige Verpackungsgegenstände zurückzugeben.

Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Verwendungsstelle. Das Transportrisiko trägt ausschließlich der AN. Schließt der AN zur Abdeckung des Transportrisikos eine Versiche-

rung ab, so trägt er deren Kosten. Der Abschluß von Versicherungen auf Kosten der UT ist untersagt.

§ 6 Lieferung

Die Lieferung hat an den in der Bestellung aufgeführten Lieferort bzw. Aufstellungsort zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung beizufügen. Eine Ausfertigung wird dem AN quittiert zurückgesandt. Bei Ausführung von Lohnarbeiten sind die jeweils angefallenen Arbeitsstunden durch Bestätigung der entsprechenden Universitätseinrichtung (Institut, Seminar, Klinik) nachzuweisen.

Bei Lieferung aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit der UT wegen Zoll- und Einfuhrabwicklung (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen.

§ 7 Lieferverzug

Die vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine. Überschreitet der AN die vereinbarte Lieferzeit, und hält er die ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so ist die UT berechtigt, die Annahme der Leistungen nach Ablauf der Frist abzulehnen. Weiter kann die UT Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, auch soweit er durch Deckungskauf zustande gekommen ist, oder vom Vertrag zurücktreten. Es finden die Paragraphen 320 ff BGB Anwendung.

Werden dem AN Umstände bekannt, die die Einhaltung der fristgerechten Lieferung gefährdet erscheinen lassen, so hat er unverzüglich diese Umstände der UT mitzuteilen. Die Mitteilung einer verspäteten Lieferung befreit den AN nicht von den Verzugsfolgen. Die UT braucht in diesem Falle den AN nicht noch gesondert in Verzug setzen, um bei Nichteinhaltung des vom AN benannten Nachliefertermins die Verzugsfolgen herbeizuführen.

§ 8 Rechnungsstellung

Der AN hat die Rechnung in 3-facher Ausfertigung unter Beifügung des quittierten Lieferscheins der im Lieferschein genannten Verwendungsstelle zuzusenden. Bei unrichtiger oder unvollständiger Rechnungsstellung wird die Rechnung als nicht zugestellt behandelt. Der AN ist nicht berechtigt, in diesem Falle Ansprüche aus Zahlungsverzug gegen die UT geltend zu machen. Skontierungsfristen werden nicht in Lauf gesetzt.

Bei vereinbarten Teillieferungen können Teilrechnungen nur anerkannt werden, wenn aus ihnen der Umfang der Gesamtlieferung und der Umfang der in Rechnung gestellten Teillieferung eindeutig hervorgehen. Eine pauschalierte Inrechnungsstellung verpflichtet die UT nicht zur Zahlung.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Die UT erbringt Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder aber innerhalb 30 Tagen rein netto. Für die Berechnung der Skontofrist kommt es nicht auf die Ausstellung der Rechnung durch den AN sondern auf deren Eingang bei der Verwendungsstelle an. Bei vereinbarten Teillieferungen wird der gesamte Skontobetrag von der Schlußrechnung abgesetzt, es sei denn, dass die Restlieferung wertmäßig unter dem Gesamtabzugsbetrag bleibt. In diesem Fall wird von jeder Teilrechnung der entsprechende Skontobetrag in Abzug gebracht. Anders lautende Zahlungsbedingungen des AN werden nur dann anerkannt, wenn sie ausdrücklich bestätigt worden sind. Abweichende formularmässige Zahlungsbedingungen können nicht anerkannt werden.



§ 10 Durchführung des Vertrags

Der AN hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Ihm von der UT zur Durchführung des Vertrags überlassene Modelle, Zeichnungen oder Muster unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es ist dem AN untersagt, an diesen Unterlagen Veränderungen vorzunehmen oder sie zu vervielfältigen oder die Unterlagen Dritten zu überlassen. Dies gilt ebenfalls für den Geschäftsbereich des Auftragnehmers. Nach Ausgebrauch hat der AN die genannten Unterlagen der UT kostenfrei zurückzusenden.

Die Lieferung oder Leistung muß den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Norm-, TÜV-, Elektromedizinischen Geräte-, CE-, GS-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz-, und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen, (Prüfungsprotokolle, Werkzeuginstrumente, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der AN erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

§ 11 Einweisung des Personals, Güteprüfung und Abnahme

Der AN hat das Personal der UT kostenfrei in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen. Die UT kann selbst oder durch einen Beauftragten eine Güteprüfung im Werk des AN durchführen.

Die Abnahme des zu liefernden Gegenstandes erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, bei der Verwendungsstelle der UT. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim AN gilt nicht als Abnahme, es sei denn, dass dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Wird der Lieferungsgegenstand abgenommen, so erhält der AN eine Abnahmebescheinigung, soweit möglich auf seine Ausfertigung des Lieferscheins.

Vom Empfänger beanstandete Lieferungen, auch Teillieferungen, hat der AN umgehend zurückzunehmen. Auf Verlangen ist für sie schnellstmöglich Ersatz zu liefern. Kosten für Ausbau und Wiedereinbau trägt der AN. Die Rücksendung beanstandeter Stücke erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des AN. Ist von einem Vertragsteil ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden, so lagern die abgelehnten Stücke auf Kosten und Gefahr des AN.

Wegen eines Streites wegen Teillieferung darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, es sei denn, dass die UT einen Aufschub genehmigt hat.

§ 12 Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der UT ungekürzt zu. Unabhängig davon leistet der AN Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen keine ihren Wert beeinträchtigenden Fehler aufweisen und die zugesicherte Beschaffenheit oder Haltbarkeit besitzen. Der AN haftet in jedem Fall auch für Mängelfolgeschäden uneingeschränkt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate.

Während der Gewährleistung auftretende Mängel, die nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, hat der AN unverzüglich zu beseitigen, sofern nicht die UT Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt. Kommt der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so ist die UT berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des AN zu veranlassen.

Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim Lieferanten bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit dem Tag der Lieferung. Die Verjährung von Ansprüchen und der Fristablauf für die Ausübung von Rechten bei mangelhafter Lieferung sind während der genannten Mängelbeseitigung gehemmt.

§ 13 Verletzung von Schutzrechten

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Stellt sich nachträglich heraus, dass durch die Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter verletzt worden sind, so ist der AN verpflichtet, dem Auftraggeber das Recht zur weiteren vertragsmäßigen Nutzung zu sichern. Ist die Sicherung der weiteren Nutzung in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen nicht möglich, so hat der AN nach Rücksprache mit dem Auftraggeber schnellstmöglich für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Die UT kann aber auch vom Vertrag zurücktreten, wenn sie an der Erfüllung das Interesse verloren hat.

Der AN haftet für die Zeit, während der die Nutzung der Lieferung oder Leistung aus Rechtsgründen nicht möglich ist, entsprechend der Regelung aus Lieferverzug. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

§ 14 Kündigung und Rücktritt

Eine Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt grundsätzlich die UT, Ersatz für die dadurch entstehenden Kosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Die UT ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der Paragraphen 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind. Die UT kann vom AN darüber hinaus Schadensersatz verlangen. Werden nach Vertragsabwicklung Gründe bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im vorgenannten Sinne zum Vertragsabschluß geführt haben, so ist die UT berechtigt, auch nachträglich vom Vertrag zurückzutreten und, soweit möglich, die Lieferung oder Leistung Zug um Zug wegen Rückerstattung des vereinbarten Kaufpreises zurückzugeben. In diesem Falle kann ein Nutzungsentgelt nicht gefordert werden.

§ 15 Forderungszession, Konkursverfahren

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die UT an Dritte abzutreten, es sei denn, dass die UT der Forderungsabtretung vorher zugestimmt hat. Beabsichtigt der AN, die Lieferung oder Leistung unter Eigentumsvorbehalt zu erbringen, so hat er der UT von sich aus mitzuteilen, ob eine Sicherungsübereignung stattgefunden hat. Wird über das Vermögen des AN das Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren eröffnet, kann die UT von der Bestellung ohne Fristsetzung zurücktreten, Schadensersatz wird nicht geleistet. Das gleiche gilt, wenn durch Arrest-, Pfändungs- oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluß die Lieferungsforderung des AN gegen die UT gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen wird.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Tübingen vereinbart.